

Auszug aus dem Kaufvertrag vom 25. September 2018
zwischen HRS Real Estate AG, Frauenfeld, und Stadion Aarau AG, Aarau,
betr. "Stadion-Grundstück" SDR Aarau / 7208

17. Meinstadion.ch GmbH

Im Hinblick auf die Unterstützung des Stadion-Projektes durch die meinstadion.ch GmbH bestätigen die Parteien hiermit was folgt:

- a) Die Parteien bestätigen, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Finanzierung des ganzen vertraglich vereinbarten Kaufpreises sichergestellt ist. Sollte ein Gerichtsentscheid oder ein Entscheid der Einwohnergemeinde Aarau, der Ortsbürgergemeinde Aarau oder des Regierungsrates des Kantons Aargau bezüglich ihrer Teilfinanzierungsbeiträge bis im Zeitpunkt des Grundbucheintrages des Kaufvertrages dazu führen, dass der ganze vertraglich vereinbarte Kaufpreis (auch nicht anderweitig finanziert) nicht mehr sichergestellt ist, und/oder kann der Kaufvertrag aus diesem oder andern Gründen nicht vollzogen werden, werden die Spendengelder analog Ziff. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der meinstadion.ch GmbH (Version 15.11.2017) an die Einzahler zurückbezahlt.
 - b) Die Parteien bestätigen, dass die auf das Sperrkonto der meinstadion.ch GmbH einbezahlten Gelder als Kaufpreisteilzahlung erst dann an die HRS Real Estate AG bezahlt werden, wenn die Übernahme des Stadions durch die Stadion Aarau AG erfolgt ist (die entsprechenden Gelder werden mit der letzten Kaufpreistranche, die 5 Monate seit Übergang von Nutzen und Schaden zur Zahlung fällig ist, an HRS Real Estate AG überwiesen).
 - c) Die Parteien bestätigen, dass das Stadion so gebaut wird, dass es an geeigneter Stelle Platz für die „Erinnerungstafel“ der meinstadion.ch GmbH hat.
-

Beglaubigung

Der unterzeichnete lic. iur. Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, aargauische Urkundsperson mit Büro in Aarau, bescheinigt, dass der vorstehende Auszug die Ziff. D.17 des zwischen HRS Real Estate AG, mit Sitz in Frauenfeld, und Stadion Aarau AG, mit Sitz in Aarau, (unter Mitwirkung der Ortsbürgergemeinde Aarau und der Einwohnergemeinde Aarau) abgeschlossenen Kaufvertrages vom 25. September 2018 wörtlich und vollständig wiedergibt und dass diese auszugsweise Wiedergabe zu keiner Irreführung Anlass bietet.

Aarau, 25. September 2018

Die aargauische Urkundsperson:

